

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

Nr. 015830

BStU 42-009 04.95

BSU

000001

Stamp
212/65

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

Geheime Verschlusssache

B 3/1 - 9/63

16. Ausf. = 4 Bl.

25. 12. 64 Zup

B E F E H L
des Ministers des Innern
Nr. 16/63

16. März 1963

Berlin

Inhalt: Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen
Berlin und den Organen des MdI

Zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung
und dem Ministerium des Innern wurde zur Organisation
des Zusammenwirkens zwischen den Grenztruppen Berlin
mit den Organen des Ministeriums des Innern verein-
bart:

1. Das Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen Ber-
lin und den Organen des Ministeriums des Innern
ist unter Führung der Kommandeure der Grenztruppen
Berlin mit folgenden Ziel zu organisieren:
 - (1) der Gewährleistung der Unantastbarkeit der
Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen
Republik zu Westberlin;
 - (2) der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im
Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen
Demokratischen Republik zu Westberlin.

2. (1) Die Hauptaufgabe der Grenztruppen Berlin besteht in der zweckmäßigen militärischen Sicherung der Staatsgrenze der DDR einschließlich der Eisenbahn-, Straßen- und Wasserübergänge zu Westberlin.
- (2) Die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern sind für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Grenzgebiet verantwortlich.
3. Bei grundsätzlichen Aufgaben der Sicherung der Staatsgrenze zu Westberlin, die im Zusammenwirken mit den Organen der Deutschen Volkspolizei gelöst werden müssen, führt der Stadtkommandant von Berlin Beratungen mit dem Präsidenten des PdVP Berlin bzw. mit dem Chef der BDVP Potsdam durch.
4. Das Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen Berlin und den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern ist auf folgenden Ebenen zu organisieren:
- 1. Grenzbrigade PdVP Berlin,
 - 2. Grenzbrigade BDVP Potsdam,
 - Grenzabteilungen der
1. Grenzbrigade mit den örtlich zuständigen VP-Inspektionen,
 - Grenzbereitschaften der
2. Grenzbrigade mit den örtlich zuständigen VPKÄ,
 - Grenzabteilungen und est. Grenzabteilung Potsdam der
2. Grenzbrigade mit den örtlich zuständigen VP-Revieren bzw. VPKÄ.
5. Die konkreten Festlegungen für die nachgeordneten Truppenteile und Einheiten sind durch die Kommandeure der Grenzbrigaden im Einverständnis mit dem

- 2 -

Präsidenten des PdVP Berlin bzw. Chef der BDVP Potsdam zu treffen und durch den Stadtkommandanten von Berlin zu bestätigen.

6. Die Kommandeure der Grenztruppen und die Chefs (Leiter) der Organe des Ministeriums des Innern sind nicht befugt, sich gegenseitig Weisungen zu erteilen oder solche von anderen Organen entgegenzunehmen.

Zur Durchsetzung dieser Vereinbarung

BSIU
000003

B E F E H L E I C H :

1. Der Präsident des PdVP Berlin, der Chef der BDVP Potsdam und die Leiter der VP-Inspektionen, VPKÄ und VP-Reviere haben in Übereinstimmung mit den jeweils zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen regelmäßig Beratungen durchzuführen. Dabei sind die Lage im Grenzgebiet, insbesondere die Handlungen des Gegners, zu beurteilen und die Schwerpunkte für die weitere Arbeit zu präzisieren.

Auf der Ebene PdVP bzw. BDVP - Grenzbrigade sind diese Beratungen in der Regel einmal in 3 Monaten, auf den übrigen Ebenen einmal im Monat durchzuführen. Sie sind im Wechsel durch die Leiter der Dienststellen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und die Kommandeure der Grenztruppen einzuberufen.

Die erste Beratung wird durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen vorbereitet und durchgeführt. Bei Notwendigkeit bzw. bei Eintreten einer besonderen Lage sind nach gegenseitiger Vereinbarung Beratungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Zu den Beratungen sind verantwortliche Mitarbeiter der Bezirksleitungen bzw. Kreisleitungen der SED und der Dienststellen des MfS einzuladen. Zu bestimmen, die örtlichen Organe betreffenden Fragen

- 3 -

Können die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke (Kreise) für Inneres hinzugezogen werden.

2. Die gegenseitige Information der zusammenwirkenden Organe hat besonders zu erfolgen bei:

(1) Einleitung von Ermittlungsverfahren, Fahndungen, Festnahmen oder Haftentlassungen von Bewohnern in unmittelbarem Grenzgebiet;

(2) Katastrophen und Notständen, die den Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften im Grenzgebiet erfordern;

(3) Diversions, Sabotage u.a. Schädlingstätigkeit sowie bei besonderen Stimmungen der Bevölkerung im Grenzgebiet;

(4) Vorkommnissen an der Staatsgrenze, die Auswirkungen auf die Sicherheit im Inneren der DDR nach sich ziehen können;

(5) Eintreten einer besonderen Lage im Grenzkreis bzw. -bezirk, die Auswirkungen auf die Sicherheit an der Staatsgrenze haben kann;

(6) Durchführung von Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten in unmittelbarem Grenzgebiet;

(7) Schäden oder Veränderungen an der Markierung bzw. Kennzeichnung der Staatsgrenze.

3. Die Aufgaben und Maßnahmen, die für die Dienststellen und Einheiten der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und der Grenztruppen Berlin zur gemeinsamen Erfüllung notwendig werden, sind in einem Plan des Zusammenwirkens nach Ort, Zeit und Verantwortlichkeit ihrer Durchführung festzulegen. Dieser Plan ist durch die Leiter der Dienststellen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern gemeinsam mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen auf der jeweiligen Ebene unverzüglich zu

BSU

000005

Geheime Verschlusssache B3/1-9/63

- 3 -

erarbeiten und zu unterzeichnen. Der Plan ist von den unmittelbaren Vorgesetzten beider Organe zu bestätigen.

Entsprechend der jeweiligen Lage ist dieser Plan in beiderseitigen Einverständnis zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Der Plan des Zusammenwirkens auf der Ebene des PDVP bzw. der DDVP ist bis zum 10. 4. 1963 seinen Stellvertreter für die bewaffneten Organe zur Bestätigung vorzulegen.

4. Bei der Organisation des Zusammenwirkens ist insbesondere die Klärung folgender Fragen herbeizuführen und im Plan aufzunehmen:

- (1) Kontrolle des Verkehrs auf den Straßen, Schienen und Wasserwegen sowie über den Aufenthalt von Personen im unmittelbaren Grenzgebiet durch die Organe des Ministeriums des Innern entsprechend den Vorschriften der Kommandeure der Grenztruppen;
- (2) Durchführung von Fahndungsmaßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern in der Tiefe der Grenzkreise bzw. -bezirke zur Festnahme durchgebrochener Grenzverletzer bzw. zur Verhinderung von Grenzverletzungen;
- (3) Unterstützung der Grenztruppen durch die Organe des MdI bei der Durchführung von Truppensuchen;
- (4) Einbeziehung der Organe des MdI in die Kontrolle über den Aufenthalt von Personen im unmittelbaren Grenzgebiet und in die Kennzeichnung und Markierung der Staatsgrenze;

- 4 -

- (5) Unterstützung der Grenztruppen bei der Kontrolle des Verkehrs und Aufenthalts von Sportbooten u.a. Wasserfahrzeugen in den Territorialgewässern außerhalb der ständigen KFP;
 - (6) Ordnung der Übergabe der von den Grenztruppen festgenommenen Personen bzw. der durch die Grenztruppen aufgebrachtten Schiffe und Boote an die Organe des MdI;
 - (7) Bei der Organisation des Zusammenwirkens sind gemeinsame Maßnahmen zur Bergung unschädlich gemachter Grenzverletzer aus unmittelbarer Grenz-
nähe, wenn eine Ausweitung der Provokationen bzw. aktive Einflußnahme des Gegners zu erwarten ist, festzulegen.
5. Die Art und Methode der Durchführung polizeilicher Maßnahmen im unmittelbaren Grenzgebiet der Staatsgrenze zu Westberlin durch die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern muß den Forderungen, die sich aus der Grenzsicherung ergeben, entsprechen. Die Durchführung von Veranstaltungen, Jagden und anderen Maßnahmen sowie die Verlegung der Polizeistunde im Grenzgebiet sind in jedem Falle entsprechend ihrer Bedeutung zwischen den Organen des Ministeriums des Innern und den Kommandeuren der Grenztruppen abzustimmen.
- Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet:
- (1) im unmittelbaren Grenzgebiet der Staatsgrenze zu Westberlin der nächsthöhere Kommandeur der Grenztruppen nach Rücksprache mit dem zuständigen Leiter der Dienststelle des Ministeriums des Innern.
Die Entscheidung des Stadtkommandanten ist endgültig;
 - (2) im übrigen Grenzgebiet der Präsident des PdVP Berlin bzw. der Chef der BDVP Potsdam.

BStU

000007

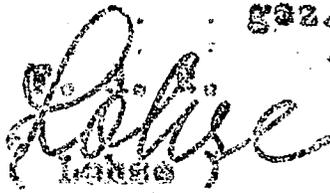
Geheime Verschlusssache! B3/1 - 9/63

- 4 -

6. Maßnahmen und Aufgaben im Interesse der militärischen Sicherung und zur Unterstützung der Grenztruppen an der Staatsgrenze zu Westberlin zur Zerschlagung von Provokationen sind durch die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern vorrangig zu erfüllen.
7. Der Einsatz der Boote der Wasserschutzpolizei ist mit dem Einsatz der Sicherungsboote der Grenztruppen zur Verhinderung der unberechtigten Benutzung der Wasserstraßen im unmittelbaren Grenzgebiet im Interesse der Gewährleistung der Grenzsicherung zu koordinieren. Beobachtungsergebnisse und Feststellungen sind gegenseitig auszutauschen.
8. Bei Eintreten einer besonderen Lage sind auf der Ebene VPKA (Inspektion) bzw. RdVP und BBVP in Einverständnis mit dem Kommandeur der Grenztruppen Verbindungsoffiziere auszutauschen.
9. Zur Gewährleistung der nachrichtendienstlichen Sicherstellung des Zusammenwirkens hat mein Stellvertreter für die bewaffneten Organe in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung die notwendigen Anordnungen zu erlassen.
10. Meine Dienstanzweisung Nr. 7/58 und mein Befehl Nr. 42/59 werden hiermit außer Kraft gesetzt und sind zu vernichten.

Minister des Innern
- Generalleutnant -

i. V.
gez. G r u n s t e i n


Oberst

BStU
000008

Büro der Leitung

Berlin, den 23. 3. 1963
GVS B3/1 - 9/63

V e r t e i l e r
=====

Betr.: Befehl des Ministers des Innern Nr. 16/63

"Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen Berlin
und den Organen des MdI"

Genosse Minister ✓	9. Ex.
Oberst Majin ✓	14. "
HA I ✓	15. "
HA V ✓	16. "
APF ✓	17. "
Groß-Berlin ✓	18. "
Potsdam ✓	19. "
Dokumenten	20. " = 8 1/2

=====

*Außer Kraft durch
Befehl 6/65*

Verteiler festgelegt durch Genossen Major Ludwig